

# WALDORFSCHULVEREIN WENDELSTEIN E. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Waldorfschulverein Wendelstein e.V.  
Er wurde am 23.07.1985 zu Schwabach als „Verein zur Förderung eines Waldorfkindergartens in Schwabach e. V.“ gegründet und erhielt am 20.06.1989 den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Schwabach e.V.“.
2. Der Vereinssitz ist Wendelstein.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwabach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein fördert und verwirklicht ein allgemeines Schulwesen und andere pädagogische Einrichtungen in freier Trägerschaft auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Die Einrichtungen des Vereins werden von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und anderen Persönlichkeiten, die in der Pädagogik Rudolf Steiners ein berechtigtes Anliegen sehen, gemeinsam getragen. Sie schaffen die Bedingungen für die allseitige Erziehung der Kinder.
3. Der Verein betrachtet es als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Besuch der von ihm getragenen und noch zu errichtenden Einrichtungen zu ermöglichen.
4. Der Verein hat die Aufgabe, in Wendelstein eine Freie Waldorfschule mit den dazu notwendigen Einrichtungen und Gebäuden und einen Kindergarten zu errichten und zu betreiben.
5. Der Verein verfolgt keine konfessionellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen.
6. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Ziff. 1 AO 77 für folgende Zwecke:  
Finanzierung von Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., und ihm verbundener Einrichtungen. Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen und Erzieher.
7. Der Verein ist Mitglied der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ sowie des „Bundes der Freien Waldorfschulen e.V.“; beide Vereine haben ihren Sitz in Stuttgart.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 77.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Eltern, Erziehungsberechtigte und Vormünder sind für die Dauer des Kindergarten- und Schulbesuches ihrer Kinder oder des Besuches anderer Einrichtungen des Vereins Mitglieder. Lehrer und Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kindergarten, zur Schule oder zu anderen Einrichtungen des Vereins Mitglieder.
2. Volljährige, natürliche oder juristische Personen können auf Antrag Mitglieder werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zu einer Begründung nicht verpflichtet. Der Antragsteller kann das Schiedsverfahren anrufen.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung empfehlen, dieses Mitglied vom Verein auszuschließen. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 5 Beiträge

1. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Empfehlung dazu gibt der Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten aus sozialen Gründen die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit einmal im Jahr über eine Nachschusspflicht in Höhe einer Aufnahmegebühr oder eines Jahresbeitrages zu beschließen, unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Kollegium
- der Vorstand
- der Elternrat
- der Kindergartenelternbeirat

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt werden,

2. Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.
3. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt werden. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierzu nicht berücksichtigt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Begründung fordern, oder wenn das Vereinsinteresse dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnen zwei anwesende Vorstandsmitglieder.
6. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Vorstand legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Etatansatz für das kommende Geschäftsjahr vor.
7. Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand, soweit er nicht vom Kollegium bestimmt wurde,
  - entlastet den Vorstand,
  - wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom erweiterten Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
  - beschließt Satzungsänderungen,
  - beschließt Mitgliedsbeiträge,
  - beschließt den Ausschluss von Mitgliedern,
  - beschließt die Auflösung des Vereins,
  - fasst Beschlüsse über eingebrachte Anträge und Empfehlungen,
  - bestimmt die Arbeitskreise, die einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand entsenden.

## § 8 Kollegium

1. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium, dem alle Lehrer/Innen, Erzieher/Innen und andere pädagogische Mitarbeiter/Innen angehören, verantwortlich und selbstständig wahrgenommen. Die Mitglieder des Kollegiums sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.
2. Zu den Aufgaben des Kollegiums zählen:
  - a. die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die pädagogischen Einrichtungen des Vereins,
  - b. die Entlassung von Kindern und Jugendlichen aus den pädagogischen Einrichtungen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - c. die Benennung einer Lehrkraft als Schulleiter/In, der/die die Vertretung der Freien Waldorfschule Wendelstein im Außenverhältnis wahr nimmt,

- d. die Berufung der Lehrer/Innen, Erzieher/Innen und anderer pädagogischer Mitarbeiter/Innen sowie deren Entbindung von pädagogischen Verpflichtungen nach Beratung mit dem Vorstand,
  - e. die Bestimmung von bis zu drei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
3. Soweit durch pädagogische Entscheidungen andere als laufende Kosten entstehen, ist hierfür die Einwilligung des Vorstandes einzuholen.
  4. Die Aufgabenverteilung und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst. Die Aufgaben des/der benannten Schulleiters/In werden im Innenverhältnis an Personen und Gremien delegiert.

Kollegium und Elternrat informieren sich gegenseitig, sie arbeiten eng zusammen und treffen die Entscheidungen in den Bereichen gemeinsam, die in der Schulordnung näher aufgeführt sind. Auch die Details der Zusammenarbeit regelt die Schulordnung. Sie wird gemeinsam vom Kollegium und dem Elternrat verabschiedet.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne der Vereinszwecke und vertritt rechtlich den Verein nach außen. Seine Mitglieder sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und dem Geschäftsführer. Bis zu drei Personen bestimmt das Kollegium aus seiner Mitte spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, die die anderen Vorstandsmitglieder wählt. Soweit das Kollegium von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, erfolgt auch die Wahl dieser Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat eine Amtszeit von drei Jahren. Er bleibt nach diesem Zeitpunkt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung die neuen Vorstandsmitglieder gewählt hat. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied berufen.
4. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
5. Der Vorstand unterstützt die Gründung von Arbeitskreisen. Diese, der Kindergartenelternbeirat und der Elternrat entsenden für die Dauer der Amtszeit einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand.
6. Vorstand und erweiterter Vorstand arbeiten gemeinsam Empfehlungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung aus.
7. Hat der Verein einen Geschäftsführer, so gehört dieser dem Vorstand an. Der Geschäftsführer ist ebenfalls den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer und denjenigen Mitgliedern des Kollegiums, die vom Kollegium als Mitglieder des Vorstandes bestimmt worden sind.
10. Die Haftung des Vorstandes für ein vorsätzliches Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem gewählten Vorstand, sowie aus je einem Beisitzer aus den gemäß § 7 Nr. 8 bestimmten Arbeitskreisen, dem Kindergartenelternbeirat und aus dem Elternrat zusammen. Die Beisitzer werden von den Arbeitskreisen und dem Elternrat entsandt.
2. Die Beisitzer
  - leiten Empfehlungen aus ihren Gremien an den Vorstand weiter
  - arbeiten mit dem Vorstand für die Mitgliederversammlung Empfehlungen aus
  - sind an der Genehmigung eines Kaufes, Verkaufes oder einer Belastung von Grundstücken beteiligt
  - sind an der Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zur Wahl des Vorstandes beteiligt
  - sind an formalen Satzungsänderungen beteiligt
  - sind an der Ausarbeitung des Vorschlages zur Vereinsauflösung beteiligt

## **§ 11 Arbeitskreise**

Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins bilden sich Arbeitskreise. Ein Arbeitskreis kann nur entstehen, wenn ihm mindestens fünf Mitglieder des Vereins angehören. Für die fortlaufende Arbeit muss der Arbeitskreis aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl wird der Arbeitskreis durch den Vorstand aufgelöst. Die Mitwirkung in einem Arbeitskreis steht allen Vereinsmitgliedern offen, verpflichtet sie aber zur laufenden Teilnahme.

1. Die Arbeitskreise, die gemäß § 7 Nr. 8 einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand entsenden, geben sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Arbeitskreise
  - beraten den Vorstand
  - entsenden in den erweiterten Vorstand jeweils einen Beisitzer
  - bereiten Empfehlungen vor, die der Beisitzer dem erweiterten Vorstand überbringt

- stimmen ihre Arbeit untereinander ab
  - laden zum Schulforum ein, bereiten es vor und leiten es
  - wählen für die laufende Amtszeit des Vorstandes einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand, insofern auf sie § 7 Nr. 8 zutrifft.
3. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Arbeitskreis von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ermächtigt wird, eine klar definierte Aufgabe voll eigenverantwortlich zu übernehmen. Der Arbeitskreis ist zur laufenden Information der Vereinsgremien verpflichtet

## § 12 Schulforum

1. Das Schulforum dient der kontinuierlichen Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft. Es ermöglicht die gegenseitige Wahrnehmung, das intensive Gespräch, das Einbringen von Wünschen und Anregungen sowie die Erörterung pädagogischer Fragen und die Berichterstattung über wichtige Vorhaben und Ereignisse
2. Das Schulforum gibt Empfehlungen, trifft jedoch keine Entscheidung.
3. Es findet in regelmäßigen Abständen statt.
4. Gäste können eingeladen werden.

## § 13 Elternrat

1. Der Elternrat dient der Pflege eines vertieften Verständnisses der Grundlagen der Waldorfpädagogik, der Stärkung des Bewusstseins für das Ganze der Schule und des Kindergartens, bzw. aller pädagogischen Einrichtungen des Vereins in dem gesellschaftlichen Umfeld sowie der Beratung und dem Ergreifen von Initiativen im Vereinszusammenhang. Er bemüht sich um eine Vertiefung der Beziehung zwischen Elternschaft und Kollegium.
2. Er bildet sich aus Eltern, die bereit sind, mindestens zwei Jahre lang im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners mitzuarbeiten. Die Elternschaft jeder Schulklasse wählt eine/n Vertreter/In sowie eine/n Stellvertreter/In in den Elternrat.
3. Der Elternrat wird in der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv vom Kollegium und vom Vorstand unterstützt und von diesen über wesentliche Vorgänge rechtzeitig und umfassend informiert. Zu diesem Zweck entsendet das Kollegium Persönlichkeiten zu den Sitzungen des Elternrates.
4. Der Elternrat, der einen Sprecher bestimmt, arbeitet mit dem Elternrat im Bund der Freien Waldorfschulen zusammen.
5. Der Elternrat wählt einen Beisitzer für den erweiterten Vorstand.
6. Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kollegium und Elternrat informieren sich gegenseitig, sie arbeiten eng zusammen und treffen die Entscheidungen in den Bereichen gemeinsam, die in der Schulordnung näher aufgeführt sind. Auch die Details der Zusammenarbeit regelt die Schulordnung. Sie wird gemeinsam vom Kollegium und dem Elternrat verabschiedet.

## § 14 Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Über die Modalitäten von Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen stattzufinden haben.
2. Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.
3. Der Wahl, der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder liegt eine Vorschlagsliste zugrunde, die vom bisherigen erweiterten Vorstand erstellt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied durch schriftliche Erklärung weitere wählbare Personen vorschlagen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Zu Beginn der Wahl stellt der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder fest und gibt die endgültige Vorschlagsliste bekannt. Aus dieser wählt jedes anwesende Mitglied die neuen Vorstandsmitglieder. Es hat dabei so viele Stimmen, wie Vorstandssitze durch Wahl zu besetzen sind. Eine Häufung der Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig, es können aber weniger Stimmen abgegeben werden, als zur Verfügung stehen. Gewählt sind die Personen, die die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigen. Können mit dem ersten Wahlgang nicht alle Vorstandssitze besetzt werden, folgen weitere Wahlgänge, an denen die bereits gewählten Kandidaten nicht mehr teilnehmen.
4. Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer findet jedes Jahr statt. Es ist möglich, jeweils einen der zwei Rechnungsprüfer ein weiteres Mal in Folge wiederzuwählen.

## § 15 Schiedsverfahren

1. In Situationen, in denen gemeinsame Gespräche eine einvernehmliche Konfliktlösung nicht zulassen, haben die am Konflikt beteiligten Mitglieder oder Organe des Vereins die Möglichkeit, als letztes Mittel ein Schiedsverfahren anzustoßen.
2. Die Konfliktparteien wählen jeweils einen Vertreter ihres Vertrauens aus den Organen des Vereins. Diese gewählten Vertreter ziehen ihrerseits gemeinsam im Waldorfschulleben erfahrene Personen hinzu. Der Schiedsausschuss sollte nicht größer sein als sechs Personen.
3. Die erfolglose Anrufung des Schiedsausschusses ist Voraussetzung dafür, Streitigkeiten außerhalb des Vereins auszutragen.
4. Dieser §15 gilt nicht für Streitigkeiten oder Differenzen aus Dienst- bzw. Arbeitsverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Für jede Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig, zu der unter Mitteilung des Wortlautes der geplanten Änderung vom Vorstand eingeladen wurde.
2. Zu einer Änderung des in § 2 genannten Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung des Lehrerkollegiums und der Mehrheit aller Mitglieder des Vereins in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig und es ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig veranlassen.

#### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf gemeinsamen Vorschlag vom Kollegium und erweiterten Vorstand nach Anhörung aller Arbeitskreise, des Kindergartenelternbeirates und des Elternrates in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig und es ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden hat.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 14.06.1993

Letzte Änderung : am 07.05.2007